

ANLAGE 2 zur S-Vorlage: Nutzungskonzept der Bäder der Stadt Rüsselsheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S.142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. 2016 S.167), der §§ 2, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl I S. 225) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S.134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main am 23.11.2017 folgende Änderung des § 2 der Gebührensatzung für die Bäder der Stadt Rüsselsheim am Main beschlossen.

Änderung des § 2 der Gebührensatzung für die Bäder der Stadt Rüsselsheim am Main

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Bäder der Stadt Rüsselsheim am Main wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührenhöhe

Hallenbad

| | |
|---|---------|
| Tageskarte Erwachsene oder 8 Punkte | 4,50 € |
| Tageskarte Kinder und Jugendliche (*) oder 4 Punkte | 2,50 € |
| 2 Stundenkarte Erwachsene | 3,00 € |
| 2 Stundenkarte Kinder und Jugendliche (*) | 1,50 € |
| 2 Stundenkarte ermäßigte Kinder | 1,00 € |
| Nutzungsgebühr Rüsselsheimer Vereine, Initiativen und Institutionen | |
| pro Stunde und Bahn Erwachsene | 4,00 € |
| Kinder und Jugendliche | 2,00 € |
| Nutzungsgebühr für auswärtige Vereine | 8,00 € |
| Nutzungsgebühr Lehrschwimmbecken für gewerbliche Anbieter pro Stunde | 15,00 € |

Freibad

| | |
|--|--------|
| Tageskarte Erwachsene oder 10 Punkte | 5,50 € |
| Tageskarte Kinder und Jugendliche (*) oder 5 Punkte | 3,00 € |
| 2 Stundenkarte Erwachsene | 3,00 € |
| 2 Stundenkarte Kinder und Jugendliche (*) | 1,50 € |
| 2 Stundenkarte ermäßigte Kinder | 1,00 € |

Mehrfachkarten nur Freibad

| | |
|---|---------|
| Familienkarte(gültig für 2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern) | 13,00 € |
| Punktekarten (90 Punkte) | 45,00 € |

Dauerkarten Freibad

| | |
|--|----------|
| Einzelperson | 110,00 € |
| Einzelperson ermäßigte Preisgruppe (*) | 55,00 € |

Familiendauerkarten Freibad nur gültig für Personen, die mit Kindern bis 18 Jahren im gleichen Haushalt leben

| | |
|-----------------------|---------|
| 1. Karte | 84,00 € |
| 2. Karte | 42,00 € |
| 1. und 2. Kind je | 12,00 € |
| ab 3. Kind | frei |
| Kinder unter 4 Jahren | frei |

Waldschwimmbad

| | |
|---|--------|
| Tageskarte Erwachsene oder 4 Punkte | 3,00 € |
| Tageskarte Kinder und Jugendliche (*) oder 2 Punkte | 1,50 € |
| 1,5 Std. vor Badeschluss Erwachsene | 1,50 € |
| 1,5 Std. vor Badeschluss Kinder und Jugendliche (*) | 1,00 € |

Mehrfachkarten

| | |
|---|---------|
| Familienkarte(gültig für 2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern) | 8,00 € |
| Punktekarten (90 Punkte) | 45,00 € |

Dauerkarten Waldschwimmbad

| | |
|------------------------------------|---------|
| Einzelperson | 50,00 € |
| Einzelperson ermäßigte Preisgruppe | 25,00 € |

Familiendauerkarten Waldschwimmbad nur gültig für Personen, die mit Kindern bis 18 Jahren im gleichen Haushalt leben

| | |
|-----------------------|---------|
| 1. Karte | 42,00 € |
| 2. Karte | 21,00 € |
| 1. und 2. Kind | 10,50 € |
| ab 3. Kind | frei |
| Kinder unter 4 Jahren | frei |

(*) Kinder und Jugendliche vom 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und sonstige Begünstigte im Sinne von §3 der Gebührensatzung

§ 3 Ermäßigung von Gebühren

Zur ermäßigten Preisgruppe im Sinne dieser Satzung gehören:

Die Inhaberinnen und Inhaber eines Berechtigungsausweises nach den Richtlinien für die Ausstellung von Berechtigungsausweisen zur Inanspruchnahme ermäßigter städtischer Dienstleistungen sowie Jugendliche bis 18 Jahre, Studierende, wehrpflichtige Mannschaftsdienstgrade der Bundeswehr, Absolventinnen und Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres, Schwerbehinderte und kinderreiche Familien.

Für Kinder unter 4 Jahren wird keine Eintrittsgebühr erhoben.

Die Gebührensatzung gilt nicht für die Benutzung der Bäder durch Rüsselsheimer Schulklassen, Kindertagesstätten und Betreuungsschulen.

§ 4 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen können Entgelte vom Fachbereich Sport und Ehrenamt für die jeweilige Veranstaltung gesondert festgesetzt werden.

Artikel 2

Die Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.